

BKB Physical Gold Fairtrade Max Havelaar

Ein für die Basler Kantonalbank, Basel, aufgelegter

Anlagefonds schweizerischen Rechts
der Art "übrige Fonds für traditionelle Anlagen"

Prospekt mit integriertem Fondsvertrag
Oktober 2023

Fondsleitung: LLB Swiss Investment AG, Zürich
Depotbank: Basler Kantonalbank, Basel

Die folgenden Informationen richten sich nicht an natürliche oder juristische Personen, die dem Recht eines Staates unterworfen sind, der die Distribution oder Nutzung dieser Informationen verbietet. Die Anleger werden ausdrücklich auf die im Fondsprospekt beschriebenen Risiken hingewiesen. Investoren müssen darauf gefasst und in der finanziellen Lage sein, (allenfalls erhebliche) Kursverluste verkraften zu können.

LLB Swiss Investment AG

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| TEIL 1: PROSPEKT | 2 |
| 1 INFORMATIONEN ÜBER DEN ANLAGEFONDS | 2 |
| 1.1 Gründung des Anlagefonds in der Schweiz | 2 |
| 1.2 Laufzeit | 2 |
| 1.3 Für den Anlagefonds relevante Steuervorschriften | 2 |
| 1.4 Rechnungsjahr | 3 |
| 1.5 Prüfgesellschaft | 3 |
| 1.6 Anteile | 3 |
| 1.7 Kotierung und Handel | 4 |
| 1.8 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen | 4 |
| 1.9 Verwendung der Erträge | 5 |
| 1.10 Anlageziel und Anlagepolitik des Anlagefonds | 5 |
| 1.11 Nettoinventarwert | 7 |
| 1.12 Vergütungen und Nebenkosten | 7 |
| 1.13 Einsicht in Berichte | 8 |
| 1.14 Rechtsform des Anlagefonds | 8 |
| 1.15 Wesentliche Risiken und Risikoprofil | 9 |
| 1.16 Liquiditätsrisikomanagement | 10 |
| 1.17 Fairtrade-Gold | 11 |
| 2 INFORMATIONEN ÜBER DIE FONDSLEITUNG | 13 |
| 2.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung | 13 |
| 2.2 Weitere Angaben zur Fondsleitung | 13 |
| 2.3 Verwaltungs- und Leitorgane | 13 |
| 2.4 Gezeichnetes und einbezahltes Kapital | 13 |
| 2.5 Übertragung der Anlageentscheide und weiterer Teilaufgaben | 13 |
| 2.6 Ausübung von Gläubigerrechten | 14 |
| 3 INFORMATIONEN ÜBER DIE DEPOTBANK | 14 |
| 3.1 Allgemeine Angaben zur Depotbank | 14 |
| 3.2 Weitere Angaben zur Depotbank | 14 |
| 4 INFORMATIONEN ÜBER DRITTE | 15 |
| 4.1 Zahlstelle | 15 |
| 4.2 Vertreiber | 15 |
| 4.3 Übertragung der Anlageentscheide und weiterer Teilaufgaben | 15 |
| 5 WEITERE INFORMATIONEN | 15 |
| 5.1 Nützliche Hinweise | 15 |
| 5.2 Publikationen des Anlagefonds und Informationen | 16 |
| 5.3 Verkaufsrestriktionen | 16 |
| 6 WEITERE ANLAGEINFORMATIONEN | 16 |
| 6.1 Bisherige Ergebnisse | 16 |
| 6.2 Profil des typischen Anlegers / Zielmarktdefinition gemäss MiFID II | 16 |
| 7 AUSFÜHRLICHE BESTIMMUNGEN | 16 |
| TEIL 2: FONDSVERTRAG | 17 |
| I. Grundlagen | 17 |
| II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien | 17 |
| III. Richtlinien der Anlagepolitik | 20 |
| A. Anlagegrundsätze | 20 |
| B. Anlagetechniken und -instrumente | 22 |
| C. Anlagebeschränkungen | 24 |
| IV. Berechnung des Nettoinventarwertes sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen | 25 |
| V. Vergütungen und Nebenkosten | 26 |
| VI. Rechenschaftsablage und Prüfung | 28 |
| VII. Verwendung des Erfolges | 28 |
| VIII. Publikationen des Anlagefonds | 28 |
| IX. Umstrukturierung und Auflösung von Anlagefonds | 29 |
| X. Änderung des Fondsvertrages | 29 |
| XI. Anwendbares Recht, Gerichtsstand | 29 |

Teil 1: Prospekt

Dieser Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das entsprechende Basisinformationsblatt und der letzte Jahres- bzw. Halbjahresbericht (falls nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht) sind Grundlage für alle Zeichnungen von Anteilen des Anlagefonds.

Gültigkeit haben nur Informationen, die im Prospekt, im entsprechenden Basisinformationsblatt oder im Fondsvertrag enthalten sind.

1 Informationen über den Anlagefonds

1.1 Gründung des Anlagefonds in der Schweiz

Der Fondsvertrag des BKB Physical Gold Fairtrade Max Havelaar wurde von der LLB Swiss Investment AG, Zürich, als Fondsleitung aufgestellt und mit Zustimmung der Basler Kantonalbank, Basel, als Depotbank der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht unterbreitet und von dieser erstmals am 20. Mai 2022 genehmigt.

1.2 Laufzeit

Der Anlagefonds hat eine unbeschränkte Laufzeit.

1.3 Für den Anlagefonds relevante Steuervorschriften

Der Anlagefonds besitzt in der Schweiz keine Rechtspersönlichkeit. Er unterliegt weder einer Ertrags- noch einer Kapitalsteuer. Die im Anlagefonds auf inländischen Erträgen abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann von der Fondsleitung für den Anlagefonds vollumfänglich zurückgefordert werden.

Ausländische Erträge und Kapitalgewinne können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Soweit möglich, werden diese Steuern von der Fondsleitung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen für die Anleger mit Domizil in der Schweiz zurückgefordert.

Die Erträge aus dem Anlagefonds, welche in der Schweiz domizilierten Anlegern zufließen, unterliegen der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%, ungeachtet dessen, ob der Ertrag thesauriert oder ausgeschüttet wird. Die mit separatem Coupon ausgeschütteten Kapitalgewinne unterliegen keiner Verrechnungssteuer.

In der Schweiz domizilierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.

Im Ausland domizilierte Anleger können die Verrechnungssteuer nach dem allfällig zwischen der Schweiz und ihrem Domizilland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern. Bei fehlendem Abkommen besteht keine Rückforderungsmöglichkeit.

Die Erträge, welche im Ausland domizilierten Anlegern zufließen, erfolgen ohne Abzug der schweizerischen Verrechnungssteuer, sofern die Erträge des Anlagefonds zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen. Dazu muss eine Bestätigung einer Bank vorliegen, dass sich die betreffenden Anteile bei ihr im Depot eines im Ausland ansässigen Anlegers befinden und die Erträge auf dessen Konto gutgeschrieben werden (Domizilerklärung bzw. Affidavit). Es kann nicht garantiert werden, dass die Erträge des Anlagefonds zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen. Bei diesem Anlagefonds ist davon auszugehen, dass die Voraussetzungen der Domizilerklärung nicht vorliegen werden.

Erfährt ein im Ausland domizilierter Anleger wegen fehlender Domizilerklärung einen Verrechnungssteuerabzug, kann er die Rückerstattung aufgrund schweizerischen Rechts direkt bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern geltend machen.

Ferner können sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, je nach Person, welche die Anteile direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer unterliegen.

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Fondsanteilen richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers.

Weder die Fondsleitung noch die Depotbank können eine Verantwortung für die individuellen Steuerfolgen beim Anleger aus den Käufen und Verkäufen bzw. dem Halten von Fondsanteilen übernehmen. Potenzielle Anleger sollten sich über die Gesetze und Verordnungen, die für die Zeichnung, den Kauf, den Besitz und den Verkauf von Anteilen an ihrem Wohnsitz Anwendung finden, informieren und, falls angebracht, beraten lassen.

Der Anlagefonds hat jeweils folgenden Steuerstatus:

Internationaler automatischer Informationsaustausch in Steuersachen (automatischer Informationsaustausch):

Dieser Anlagefonds qualifiziert für die Zwecke des automatischen Informationsaustausches im Sinne des gemeinsamen Melde- und Sorgfaltsstandard der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für Informationen über Finanzkonten (GMS) als nicht meldendes Finanzinstitut.

FATCA:

Der Anlagefonds ist bei den US-Steuerbehörden als Registered Deemed-Compliant Foreign Financial Institution unter einem Model 2 IGA im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, „FATCA“) angemeldet.

Der Anlagefonds ist in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) weder zugelassen noch im Zusammenhang mit steuerlichen Gesichtspunkten registriert. Der Anlagefonds kann deshalb als intransparent klassifiziert werden, was mit Steuerfolgen verbunden sein kann.

1.4 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. April bis zum 31. März.

1.5 Prüfgesellschaft

Prüfgesellschaft ist die PricewaterhouseCoopers AG mit Sitz in Zürich.

Anschrift der Prüfgesellschaft:

PricewaterhouseCoopers AG
Birchstrasse 160
CH-8050 Zürich

1.6 Anteile

Die Anteile lauten auf den Inhaber. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt.

Gemäss Fondsvertrag steht der Fondsleitung das Recht zu, mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde jederzeit verschiedene Anteilsklassen zu schaffen, aufzuheben oder zu vereinigen.

Es bestehen zurzeit folgende Anteilsklassen:

Die Anteilsklassen unterscheiden sich hinsichtlich der Kostenstruktur, des Kreises der Anleger, der erforderlichen Mindestanlage bei Erstzeichnung sowie hinsichtlich der Währungsabsicherung:

- "A CHF"-Anteilsklasse: Thesaurierungsklasse, die auf die Referenzwährung Schweizer Franken (CHF), die gleichzeitig die Rechnungseinheit des Fonds ist, lautet und die sich an das gesamte Anlegerpublikum wendet. Es besteht keine erforderliche Mindestanlage. Bei der „A CHF“-Klasse werden keine Retrozessionen und/oder Rabatte entrichtet (retrofreie Klasse).
- "I CHF"-Anteilsklasse: Thesaurierungsklasse, die auf die Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) lautet, die gleichzeitig die Rechnungseinheit des Fonds ist, und die sich an das gesamte Anlegerpublikum wendet. Es besteht eine erforderliche Mindestanlage pro Anleger bzw. Vermögensverwalter von CHF 250'000 bei Erstzeichnungen. Bei der „I CHF“-Klasse werden keine Retrozessionen und/oder Rabatte entrichtet (retrofreie Klasse).
- "I CHF H"-Anteilsklasse: Thesaurierungsklasse, die auf die Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) lautet, die gleichzeitig die Rechnungseinheit des Fonds ist, und die sich an das gesamte Anlegerpublikum wendet. Es besteht eine erforderliche Mindestanlage pro Anleger bzw. Vermögensverwalter von CHF 250'000 bei Erstzeichnungen. Bei der „I CHF H“-Anteilsklasse werden keine Retrozessionen und/oder Rabatte entrichtet (retrofreie Klasse). Die Anlagen in Gold (ausgedrückt in US-Dollar) und allfällige Guthaben und Forderungen, die nicht auf den Schweizer Franken lauten, werden in der Regel vollumfänglich zum Schweizer Franken abgesichert.
- "N CHF"-Anteilsklasse: Thesaurierungsklasse, die auf die Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) lautet, die gleichzeitig die Rechnungseinheit des Fonds ist. Die Anteile der Anteilsklasse "N CHF" werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 – Abs. 3^{ter} KAG angeboten, die einen Vermögenverwaltungs-, Beratungs- oder anderen Dienstleistungserbringungsvertrag mit der Basler Kantonalbank oder der Bank Cler unterzeichnet haben. Bei der „N CHF“-Klasse werden keine Retrozessionen entrichtet (retrofreie Klasse).
- "N CHF H"-Klasse: Thesaurierungsklasse, die auf die Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) lautet, die gleichzeitig die Rechnungseinheit des Fonds ist. Die Anteile der Anteilsklasse "N CHF H" werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 – Abs. 3^{ter} KAG angeboten, die einen Vermögenverwaltungs-, Beratungs- oder anderen Dienstleistungserbringungsvertrag mit der Basler Kantonalbank oder der Bank Cler unterzeichnet haben. Bei der „N CHF H“-Klasse werden keine Retrozessionen entrichtet (retrofreie Klasse). Die Anlagen in Gold (ausgedrückt in US-Dollar) und allfällige Guthaben und Forderungen, die nicht auf den Schweizer Franken lauten, werden in der Regel vollumfänglich zum Schweizer Franken abgesichert.

Es besteht zurzeit für keine der aufgeführten Anteilklassen ein Mindestzeichnungsbetrag für zusätzliche Zeichnungen (Folgezeichnungen).

Die Anteilsinhaber können jederzeit den Umtausch ihrer Anteile in Anteile einer anderen Anteilklassen auf der Grundlage des Nettoinventarwertes der beiden betroffenen Anteilklassen verlangen, wenn die Voraussetzungen des Haltens derjenigen Anteilklassen, in welche der Umtausch erfolgen soll, erfüllt sind.

Der Anleger ist nur am Vermögen und am Erfolg der Anteilklassen des Fonds berechtigt, an der er beteiligt ist. Alle Anteilklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Vermögen des Fonds. Diese Beteiligung kann aufgrund anteilsklassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund anteilsklassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilklassen des Fonds können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen.

Die Anteilklassen stellen keine segmentierten Vermögen dar. Entsprechend kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Anteilklassen für Verbindlichkeiten einer anderen Anteilklassen haftet, auch wenn Kosten grundsätzlich nur derjenigen Anteilklassen belastet werden, der eine bestimmte Leistung zukommt.

Bei der Referenzwährung aller zurzeit ausgegebenen Anteilklassen wie auch der Rechnungseinheit des Fonds handelt es sich nicht notwendigerweise um die Währung, auf die die direkten oder indirekten Anlagen des Fonds lauten.

Für alle Anteilklassen können die Risiken von Anlagen, die nicht auf die Referenzwährung der jeweiligen Anteilklassen lauten, ganz oder teilweise abgesichert werden. Da keine umfassende Absicherung erfolgen muss, kann ein Wertverlust aufgrund von Wechselkursschwankungen nicht ausgeschlossen werden.

1.7 Kotierung und Handel

Die Anteile sind nicht börsenkotiert (börsennotiert). Es ist auch keine Kotierung vorgesehen.

1.8 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen

Fondsanteile werden an jedem Bankwerktag (Montag bis Freitag) ausgegeben oder zurückgenommen. Keine Ausgaben oder Rücknahmen finden statt an schweizerischen Feiertagen (Ostern, Pfingsten, Weihnachten, Neujahr, Nationalfeiertag etc.) sowie an Tagen, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer des Anlagefonds geschlossen sind bzw. 50% oder mehr der Anlagen des Anlagefonds nicht adäquat bewertet werden können oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinn von §17 Ziff. 4 des Fondsvertrages vorliegen. Die Fondsleitung und die Depotbank sind berechtigt, nach freiem Ermessen Zeichnungsanträge abzulehnen.

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die spätestens um 12.00 Uhr MEZ an einem Bankwerktag (Auftragstag) bei der Depotbank vorliegen (cut-off-Zeit), werden am nächsten Bankwerktag (Bewertungstag) auf der Basis des an diesem Tag berechneten Nettoinventarwertes abgewickelt. Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward Pricing). Er wird am Bewertungstag aufgrund der Schlusskurse des Auftrages berechnet. Nach 12:00 Uhr MEZ (cut-off-Zeit) bei der Depotbank eingehende Aufträge werden am darauf folgenden Bankwerktag behandelt.

Der Ausgabepreis der Anteile einer Klasse entspricht dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert dieser Klasse, zuzüglich einer allfälligen Ausgabekommission resp. allfälligen Ausgabespesen zugunsten des Fondsvermögens. Die Höhe der Ausgabekommission resp. der Ausgabespesen ist aus der nachfolgenden Ziff. 1.12 ersichtlich.

Der Rücknahmepreis der Anteile einer Klasse entspricht dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert dieser Klasse, abzüglich einer allfälligen Rücknahmekommission resp. allfälligen Rücknahmespesen zugunsten des Fondsvermögens. Die Höhe der Rücknahme-kommission resp. der Rücknahmespesen ist aus der nachfolgenden Ziff. 1.12 ersichtlich.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktübliche Courtagen, Kommissionen, Abgaben und Steuern), die dem Anlagefonds aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Fondsvermögen belastet.

Ausgabe- und Rücknahmepreis werden jeweils auf die kleinste gängige Einheit der Referenzwährung der jeweiligen Anteilklassen kaufmännisch gerundet. Die Zahlung erfolgt jeweils zwei Bankarbeitstage nach dem Auftragstag (Valuta zwei Tage).

Fraktionsanteile werden bis auf 1/1'000 (drei Stellen nach dem Komma) Anteile ausgegeben.

| Übersichtstabelle | | T | T+1 | T+2 |
|-------------------|--|---|-----|-----|
| 1. | Zeichnungs- und Rückkaufaufträge, die bis 12:00 Uhr MEZ bei der Depotbank eintreffen (Auftragstag) | X | | |
| 2. | Börsenschlusskurs für die Berechnung des Nettoinventarwerts (Bewertungstichtag) | X | | |
| 3. | Berechnung des Nettoinventarwerts (Bewertungstag) | | X | |
| 4. | Datum der Erstellung der Abrechnung der Transaktion | | X | |
| 5. | Publikation der Kurse in den elektronischen Medien | | X | |
| 6. | Valutadatum der Abrechnung | | | X |

T = Auftragstag und Bewertungstichtag / T+1 = Bewertungstag

1.9 Verwendung der Erträge

Der Nettoertrag des Anlagefonds wird jährlich pro Anteilsklasse spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres jeweils in der Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse dem Vermögen der entsprechenden Anteilsklasse zur Wiederanlage hinzugefügt (Thesaurierung).

Die Fondsleitung kann pro Anteilsklasse auch Zwischenthesaurierungen des Ertrages beschliessen. Vorbehalten bleiben allfällige auf der Wiederanlage erhobene Steuern und Abgaben. Vorbehalten bleiben zudem ausserordentliche Ausschüttungen der Nettoerträge der thesaurierenden Anteilsklassen der Anlagefonds in der jeweiligen Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse an die Anleger.

Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung nach ihrem Ermessen ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

1.10 Anlageziel und Anlagepolitik des Anlagefonds

Detaillierte Angaben zur Anlagepolitik und deren Beschränkungen, der zulässigen Anlagetechniken und -instrumente (insbesondere Derivate sowie deren Umfang) sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil II, §§ 7-15 des Fondsvertrags) ersichtlich.

1.10.1 Anlageziel

Das Anlageziel des Anlagefonds besteht darin, langfristig die Wertentwicklung des Goldes, nach Abzug der dem Anlagefonds belasteten Kommissionen und Kosten, zu reflektieren unter Berücksichtigung einer sog. Fairtrade-Prämie, wie unter Ziff. 1.17 näher beschrieben.

1.10.2 Anlagepolitik

Die Fondsleitung investiert das Fondsvermögen in Gold in nachfolgend erwähnter Form:

- Physisches Gold in Form von Barren mit einem exakten Gewicht von 1 kg und einer Reinheit von mindestens 999.9/1'000. Der Marktpreis richtet sich nach der Reinheit der Barren. Er wird aus dem Bruttogewicht und der Reinheit (Feinheitsgrad) des Barrens berechnet;
- Physisches Gold in Form von Good-Delivery-Barren gemäss den Vorschriften der London Bullion Market Association (LBMA) der Standardeinheit von ca. 12.5 kg mit einem Feingehalt von mindestens 995/1'000. Der Marktpreis richtet sich nach der Reinheit der Barren. Er wird aus dem Bruttogewicht und der Reinheit (Feinheitsgrad) des Barrens berechnet;
- Edelmetallkonten in Gold (dieses Gold ist nicht Fairtrade-zertifiziert) bei Banken mit Sitz in der Schweiz;
- Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und den Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art. 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind.
- Derivate auf oben erwähnte Anlagen sowie auf Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen

Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel:

- mindestens 80% des Nettovermögens des Anlagefonds in Gold, das ausschliesslich und nachweisbar aus Fairtrade-zertifizierten Artesanal- und Small-Scale-Goldminen (nachfolgend «Fairtrade-zertifizierte Goldminen» genannt) stammt. Im Prospekt finden sich detaillierte Ausführungen zur Zertifizierung von Fairtrade-zertifizierte Goldminen (Ziff. 1.17);

- b) nicht mehr als 20% des Nettovermögens des Anlagefonds in Edelmetallkonten, Geldmarktinstrumente und Derivate auf oben erwähnte Anlagen.

Falls der Fondsleitung kontinuierlich fallende Märkte befürchtet, kann sie (ist aber nicht verpflichtet) einen Teil oder die Gesamtheit des Fondsvermögens in flüssige Mittel und Geldmarktinstrumente investieren.

Es kann nicht zugesichert werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden. Der Wert der Anteile kann steigen oder fallen.

1.10.3 Anlagebeschränkungen

Bezüglich der Anlage in physisches Gold gibt es keine Anlagebeschränkungen.

Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate höchstens 10% des Fondsvermögens in Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5% des Fondsvermögens angelegt sind, darf 40% des Fondsvermögens nicht übersteigen.

Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Fondsvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.

Detaillierte Angaben zu den Anlagebeschränkungen sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil 2 § 15 des Fondsvertrages) ersichtlich.

1.10.4 Verwaltung von Sicherheiten

Zulässige Arten von Sicherheiten

Die im Rahmen von Anlagetechniken oder OTC-Transaktionen zugelassenen Sicherheiten erfüllen folgende Anforderungen:

- Sie sind hoch liquide und werden zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt. Sie können kurzfristig zu einem Preis veräussert werden, der nahe an der vor dem Verkauf vorgenommenen Bewertung liegt;
- sie werden mindestens börsentäglich bewertet. Bei einer hohen Preisvolatilität werden geeignete konservative Sicherheitsmargen verwendet;
- sie sind nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben;
- der Emittent weist eine hohe Bonität auf.

Erforderlicher Umfang der Besicherung

Der erforderliche Umfang der Besicherung ist bei der Verwaltung der Sicherheiten durch folgende Pflichten und Anforderungen zu erfüllen:

- Die Sicherheiten werden in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifiziert. Eine angemessene Diversifikation der Emittenten gilt als erreicht, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20 Prozent des Nettoinventarwerts entsprechen. Von dieser Vorgabe darf abgewichen werden, wenn die Sicherheiten von einem OECD-Land oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden oder die Bewilligungsvoraussetzungen von Artikel 83 Absatz 2 KKV erfüllt sind. Stellen mehrere Gegenparteien Sicherheiten, so haben sie eine aggregierte Sichtweise sicherzustellen;
- die Fondsleitung oder deren Beauftragte müssen die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die als Sicherheit übertragenen Wertpapiere werden von der Depotbank/Verwahrstelle in ein Depot eingebucht, das auf die Fondsleitung mit Rubrik auf das (Teil-) Fondsvermögen lautet;
- die Fondsleitung oder deren Beauftragte dürfen Sicherheiten, die ihnen verpfändet oder zu Eigentum übertragen wurden, weder ausleihen, weiterverpfänden, verkaufen, neu anlegen noch als Deckung von Verpflichtungen aus derivativen Finanzinstrumenten verwenden. Sofern jedoch eine Gegenpartei seinen Verpflichtungen nicht zeitgerecht nachkommt, entscheidet die Fondsleitung über die Verwertung der hinterlegten Sicherheiten zwecks Schadloshaltung der kollektiven Kapitalanlage;
- nimmt die Fondsleitung oder deren Beauftragte für mehr als 30 Prozent des Nettoinventarwertes Sicherheiten entgegen, so müssen sie sicherstellen, dass die Liquiditätsrisiken angemessen erfasst und überwacht werden können. Hierzu müssen sie regelmässige Stresstests durchführen, die sowohl normale als auch aussergewöhnliche Liquiditätsbedingungen berücksichtigen. Die entsprechenden Kontrollen sind zu dokumentieren;
- die Fondsleitung oder deren Beauftragte müssen in der Lage sein, allfällige nach Verwertung von Sicherheiten ungedeckte Ansprüche denjenigen Effektenfonds zuzuordnen, deren Vermögenswerte Gegenstand der zugrundeliegenden Geschäfte waren.

Festlegung von Sicherheitsmargen

Die Fondsleitung oder deren Beauftragte sehen angemessene Sicherheitsmargen vor.

Im Rahmen des Risiko-Managements der Fondsleitung werden Risiken, die mit der Verwaltung der Sicherheiten zusammenhängen, berücksichtigt. Dies sind namentlich operationelle Risiken, Liquiditätsrisiken und Gegenpartei-risiken.

1.10.5 Der Einsatz von Derivaten

Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Der Einsatz von Derivaten darf jedoch auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den Anlagezielen beziehungsweise zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Fonds führen. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung.

Die Derivate bilden Teil der Anlagestrategie und werden nicht nur zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt.

Es dürfen nur Derivat-Grundformen eingesetzt werden, wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. § 12 des Fondsvertrags), sofern deren Basiswerte gemäss Anlagepolitik als Anlage zulässig sind. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt oder OTC (over-the-counter) abgeschlossen sein. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenpartei-risiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

Der Einsatz von Derivaten darf eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf das Fondsvermögen ausüben beziehungsweise einem Leerverkauf entsprechen. Dabei darf das Gesamtengagement in Derivaten bis zu 100% des Nettofondsvermögens und mithin das Gesamtengagement des Fonds bis zu 200% seines Nettofondsvermögens betragen.

Detaillierte Angaben zur Anlagepolitik und deren Beschränkungen, der zulässigen Anlagetechniken und –instrumente (insbesondere derivative Finanzinstrumente sowie deren Umfang) sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil 2, §§ 7-15 des Fondsvertrags) ersichtlich.

1.11 Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Fondsvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten des Anlagefonds, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird jeweils auf die kleinste gängige Einheit der Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse kaufmännisch gerundet.

1.12 Vergütungen und Nebenkosten

1.12.1 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens

| | |
|--|------------------|
| Verwaltungskommission der Fondsleitung für die "A CHF"-Klasse: | max. 0.90.% p.a. |
| Verwaltungskommission der Fondsleitung für die "I CHF"-Klasse: | max. 0.60% p.a. |
| Verwaltungskommission der Fondsleitung für die "I CHF H"-Klasse: | max. 0.60% p.a. |
| Verwaltungskommission der Fondsleitung für die "N CHF"-Klasse: | max. 0.35% p.a. |
| Verwaltungskommission der Fondsleitung für die "N CHF H"-Klasse: | max. 0.35% p.a. |

Die Kommission wird verwendet für die Leitung (inkl. Fondsadministration), die Vermögensverwaltung und gegebenenfalls für die Vertriebstätigkeit in Bezug auf den Anlagefonds.

Ausserdem werden aus der Verwaltungskommission der Fondsleitung und deren Beauftragten Retrozessionen und Rabatte gemäss Ziff. 1.12.3 des Prospektes bezahlt.

| | |
|--|-----------------|
| Depotbankkommission der Depotbank (betrifft alle Anteilsklassen) | max. 0.10% p.a. |
|--|-----------------|

Die Kommission wird verwendet für die Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 des Fondsvertrags aufgeführten Aufgaben.

Zusätzlich können dem Anlagefonds die weiteren in § 19 des Fondsvertrages aufgeführten Vergütungen und Nebenkosten in Rechnung gestellt werden.

Die effektiv angewandten Sätze sind jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

1.12.2 Total Expense Ratio

Der Koeffizient der gesamten, laufend dem Fondsvermögen belasteten Kosten (Total Expense Ratio, TER) betrug:

| Stichtag | "A CHF"-Klasse | "I CHF"-Klasse | "I CHF H"-Klasse | "N CHF"-Klasse | "N CHF H"-Klasse |
|------------|----------------|----------------|------------------|----------------|------------------|
| 31.03.2023 | 0.62% | 0.60% | 0.60% | n/a | n/a |
| 31.03.2024 | n/a | n/a | n/a | n/a | n/a |
| 31.03.2025 | n/a | n/a | n/a | n/a | n/a |

1.12.3 Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Die Fondsleitung und deren Beauftragte bezahlen keine Retrozessionen an Dritte zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus.

Die Fondsleitung und deren Beauftragte bezahlen im Zusammenhang mit der Vertriebstätigkeit in der Schweiz oder von der Schweiz aus keine Rabatte um die auf den Anleger entfallenden, dem Fonds belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren.

1.12.4 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger

Ausgabekommission zugunsten der Vertreiber im In- und Ausland, zurzeit

- Für alle Anteilklassen höchstens 2.00%

Rücknahmekommission zugunsten der Vertreiber im In- und Ausland, zurzeit

- Für alle Anteilklassen höchstens 1.00%

Ausgabespesen (Verwässerungsschutz) zugunsten des Fondsvermögens, die dem Anlagefonds im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages erwachsen (§ 18 des Fondsvertrages), zurzeit (betrifft alle Anteilklassen)
0.60%

Rücknahmespesen (Verwässerungsschutz) zugunsten des Fondsvermögens, die dem Anlagefonds im Durchschnitt aus dem Verkauf von Anlagen erwachsen (§ 18 des Fondsvertrages), zurzeit (betrifft alle Anteilklassen)
0.30%

Beim Wechsel von einer Anteilklasse in eine andere werden keine Ausgabekommissionen, keine Ausgabespesen, keine Rücknahmekommissionen und keine Rücknahmespesen erhoben.

1.12.5 Gebührenteilungsvereinbarungen („commission sharing agreements“) und geldwerte Vorteile („soft commissions“)

Die Fondsleitung hat keine Gebührenteilungsvereinbarungen („commission sharing agreements“) geschlossen.

Die Fondsleitung hat keine Vereinbarungen bezüglich so genannte „soft commissions“ geschlossen.

1.12.6 Anlagen in verbundene kollektive Kapitalanlagen

Es werden keine Anlagen in kollektive Kapitalanlagen getätigt.

1.13 Einsicht in Berichte

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die entsprechenden Basisinformationsblätter und die Jahres- bzw. Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

1.14 Rechtsform des Anlagefonds

Der Anlagefonds ist ein Anlagefonds schweizerischen Rechts der Art „übrige Fonds für traditionelle Anlagen“ gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006.

Der Anlagefonds basiert auf einem Kollektivanlagevertrag (Fondsvertrag), in dem sich die Fondsleitung verpflichtet, den Anleger nach Massgabe der von ihm erworbenen Fondsanteile am Anlagefonds zu beteiligen und diesen gemäss den Bestimmungen von Gesetz und Fondsvertrag selbständig und im eigenen Namen zu verwalten. Die Depotbank nimmt nach Massgabe der ihr durch Gesetz und Fondsvertrag übertragenen Aufgaben am Vertrag teil.

1.15 Wesentliche Risiken und Risikoprofil

Nachfolgend werden die wichtigsten Risiken von Anlagen in den Anlagefonds aufgeführt. Dabei handelt es sich nicht um eine abschliessende Aufzählung. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich auch andere Risikofaktoren positiv oder negativ auf die Anlagen des Anlagefonds auswirken.

Konzentration der Anlagen / fehlende Risikostreuung:

Unter normalen Umständen investiert der Anlagefonds ausschliesslich in physisches Gold. Es sind keine anderen Anlagen vorgesehen, womit eine Risikostreuung, wie sie bei Wertpapieranlagefonds charakteristisch ist, nicht besteht. Der Wert der Anteile hängt folglich im Wesentlichen vom Gold ab, wobei dessen Preis Schwankungen unterliegt und dessen Entwicklung schwer absehbar ist. Dies bringt ein Verlustrisiko mit sich, unabhängig davon, ob Anlagen kurz-, mittel- oder langfristig getätigt werden. Aufgrund der fehlenden Risikostreuung eignet sich der Anlagefonds nur für die Anlage eines begrenzten Teils des Vermögens eines Investors.

Politische Risiken in den Gewinnungsländern:

Gold wird vornehmlich in Schwellenmarktländern gewonnen. Die politische, rechtliche und wirtschaftliche Lage von solchen Staaten ist generell instabiler als diejenige von entwickelten Staaten und kann schnellen und unvorhergesehenen Änderungen unterliegen. Verschiedene Entwicklungen können den Wert des Goldes nachteilig beeinflussen, namentlich Exportbeschränkungen, Importbeschränkungen, Unruhen, internationale Sanktionen etc. Die Zertifizierung des Goldes als Fairtrade-Gold wie in Ziff. 1.17 ausgeführt kann dieses Risiko weder minimieren noch ausschliessen.

Teilweise passive Verwaltung:

Der Anlagefonds zielt darauf ab, die Entwicklung des Goldmarkts abzubilden und der Wert seiner Anteile hängt direkt von der Wertentwicklung von Gold ab. Eine aktive Verwaltung erfolgt nur bei der Befürchtung vor kontinuierlich fallenden Märkten. In diesem Falle können die Fondsleitung und der Vermögensverwalter das Fondsvermögen in flüssige Mittel und Geldmarktinstrumente investieren (sind dazu aber nicht verpflichtet).

Deshalb ist der Wertverlust von Gold ein Anlagerisiko. Anleger des Anlagefonds müssen in der Lage sein, dieses Risiko tragen zu können.

Verminderung der Wertmenge:

Die Menge an physischem Gold, die pro Anteil durch den Anlagefonds gehalten wird, wird über die Dauer kontinuierlich abnehmen. Das entsprechende Edelmetall zeitigt keine Erträge, die zur Deckung der Kommissionen und Kosten herangezogen werden können.

Änderung der Rahmenbedingungen:

Gesetzesänderungen und Änderungen der fiskalischen Rahmenbedingungen können die Anlagen in die Anlagefonds negativ beeinflussen und den Kauf oder Verkauf des entsprechenden Edelmetalls beeinträchtigen.

Währungsrisiken:

Die Rechnungseinheit des Anlagefonds ist der Schweizer Franken. Edelmetalle weisen keinen Nennwert auf; die internationalen Edelmetallmärkte notieren indes überwiegend in der Rechnungseinheit US Dollar. Für die Anteilsklassen, die nicht auf die Rechnungseinheit US Dollar lauten, besteht somit ein Währungsrisiko für den Anleger. Das dadurch entstehende Währungsrisiko wird in den Anteilsklassen "I CHF H" und "N CHF H", deren Referenzwährung CHF ist, gegen den US Dollar abgesichert. Diese Absicherung des US Dollars gegenüber dem Schweizer Franken erlaubt dem Investor an der prozentualen Renditeentwicklung des Goldpreises in US Dollar zu partizipieren.

Währungspolitische Massnahmen:

In der Vergangenheit wurde die Freiheit des Handels und der Übertragbarkeit von Gold auch in entwickelten Ländern eingeschränkt. Allerdings erscheinen solche Massnahmen aufgrund der reduzierten währungspolitischen Bedeutung von Gold heute wenig wahrscheinlich, kann aber nicht ausgeschlossen werden.

Der Anlagefonds ist so ausgestaltet, dass er sich als mittel- bis langfristige Anlage eignet und sich nur für Anleger empfiehlt, welche bereit und in der Lage sind, in jedem Falle auch Verluste zu verkraften. Der Anlagefonds eignet sich nicht für Investoren, welche kurzfristig über das investierte Kapital verfügen wollen oder laufende Erträge erwarten. Der Anlagefonds entspricht keiner Geldmarktanlage und kann dementsprechend auch nicht als Ersatz für eine solche eingesetzt werden.

Ausfall der Basler Kantonalbank (BKB) als Abnehmerin des Fairtrade Goldes

Die Basler Kantonalbank (BKB) hat sich gegenüber der Fondsleitung vertraglich verpflichtet, das Gold des Fonds jederzeit zum Marktwert einschliesslich der Fairtrade-Prämie gemäss Ziff. 1.17 dieses Prospektes abzunehmen. Sollte die Basler Kantonalbank (BKB) ausfallen, so würden das Andienungsrecht und die Abnahmepflicht der BKB entfallen und ein Verkauf an andere Fairtrade-lizenzierte oder -zertifizierte Käufer nicht möglich ist, hätte die Fondsleitung u.U. nur noch die Möglichkeit, das Gold ohne die Fairtrade-Prämie zum üblichen Marktpreis zu verkaufen.

Fairtrade Risiken

Fairtrade Risiken betreffen ein Ereignis oder einen Zustand, der im Falle des Eintretens eine tatsächliche oder potenziell wesentliche negative Auswirkung auf den Wert der Anlage haben könnte. Diese Risiken sind als zusätzlicher Faktor zu den traditionellen Risikoarten zu verstehen. Fairtrade Risiken können aus unterschiedlichen Gründen resultieren. Beispiele für Risiken sind: Der Fairtrade-Gold-Standard ist an sich ein seit langem etablierter Standard. Das Fehlen harmonisierter Definitionen im Bereich der nachhaltigen Goldgewinnung kann jedoch zu unterschiedlichen Interpretationen und Ansätzen in der Festlegung und Umsetzung nachhaltiger Anlageziele führen, was die Vergleichbarkeit verschiedener nachhaltiger Finanzprodukte erschweren kann. Ausserdem kann sich bei Zertifizierungstätigkeiten mit komplexen Anforderungen und in korruptionsanfälligen Bereichen das Risiko von betrügerischen Handlungen erhöhen, was sich auf die Reputation des Zertifizierungssystems negativ auswirken kann. Die Fondsleitung bzw. der Vermögensverwalter basiert seine Anlageentscheide sodann auf Daten von Drittanbietern, vornehmlich Fairtrade Max Havelaar, deren Richtigkeit und Vollständigkeit von der Fondsleitung bzw. vom Vermögensverwalter nur eingeschränkt überprüft werden können.

Nachhaltigkeitsrisiko

Unter Nachhaltigkeitsrisiko versteht man die durch Nachhaltigkeitsfaktoren verursachten negativen Auswirkungen auf den Wert einer Anlage. Nachhaltigkeitsfaktoren können ökologische, soziale und/oder unternehmensführungsspezifische Aspekte umfassen sowie exogener Natur und/oder unternehmensspezifisch sein. Nachhaltigkeitsrisiken können zu einer wesentlichen Verschlechterung des Finanzprofils, der Rentabilität oder des Rufs eines Unternehmens führen und sich somit in bedeutendem Masse auf die Wertpapierkurse auswirken.

1.16 Liquiditätsrisikomanagement

Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsrisikomanagement sicher. Die Fondsleitung beurteilt die Liquidität der von ihr verantworteten Anlagefonds mindestens quartalsweise unter verschiedenen Szenarien und dokumentiert diese.

Das Liquiditätsrisiko ist das Risiko, dass ein Anlagefonds einen Vermögensgegenstand nicht zum notierten Preis oder fairen Marktwert verkaufen bzw. liquidieren kann. Dabei kann eine verringerte Liquidität im Handel der gehaltenen Vermögensgegenstände nachteilige Auswirkungen auf die Fähigkeit des Anlagefonds haben, Rücknahmeanträge zu bedienen oder den Liquiditätsbedarf in Reaktion auf ein bestimmtes wirtschaftliches Ereignis zeitnah zu decken.

Die Fondsleitung überwacht dieses Liquiditätsrisiko, indem sie eine Einschätzung der Liquidität der im Anlagefonds gehaltenen Vermögensgegenstände in Relation zum Fondsvermögen vornimmt. Dabei ist für jeden Anlagefonds eine Liquiditätsquote definiert worden, welche die erwartete Mindestliquidität reflektiert. Die Fondsleitung überwacht die Einhaltung dieser Liquiditätsquote und hat Vorgehensweisen bei deren Unterschreitung definiert.

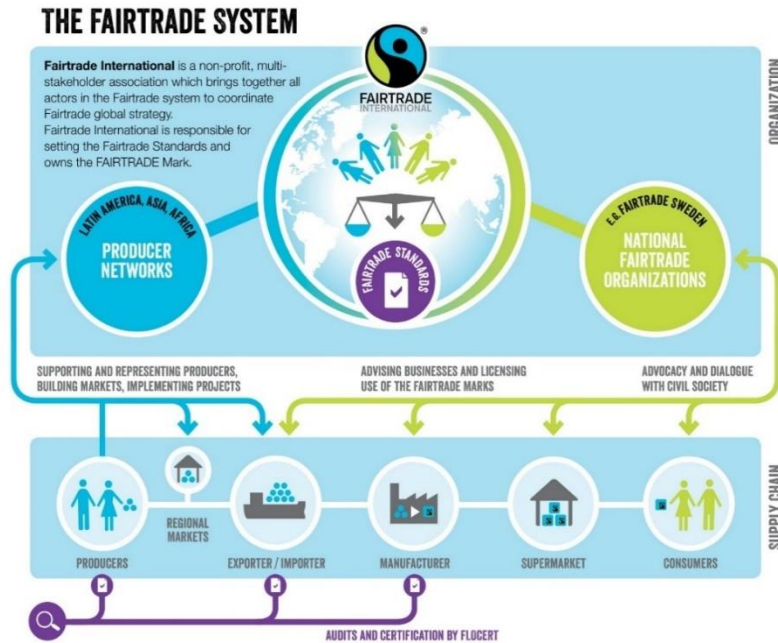
Je nach Vermögensgegenstand wird die Beurteilung der Liquidität basierend auf einer quantitativen oder qualitativen Analyse vorgenommen. Bei Anlagen mit einem Börsenwert wird ein quantitativer Ansatz angewandt, bei welchem die Liquidität mittels historischen Handelsvolumina beurteilt wird. Bei Anlagen ohne Börsenwert verfolgt die Fondsleitung einen qualitativen Ansatz, wobei verschiedene Kriterien wie allfällige Andienungsmöglichkeiten, die Restlaufzeit, das Kreditrating, Domizilland oder auch die Währung für die Beurteilung der Liquidität herangezogen werden.

Die Fondsleitung bedient sich in der Überwachung der Liquiditätsrisiken auch an den Ergebnissen verschiedener gerechneter Szenarien. Dabei werden veränderte Bedingungen auf der Aktivseite des Fonds simuliert, indem sich die Liquidität in den Vermögensgegenständen verschlechtert. Gleichzeitig werden auch mögliche Veränderungen auf der Passivseite des Fonds mitberücksichtigt, indem von höheren Nettorücknahmen bei den Anteilsscheinen ausgegangen wird.

1.17 Fairtrade-Gold

Dieser Fonds investiert gemäss der Anlagepolitik in Ziff. 1.10.2 dieses Prospektes in Gold, das zu mindestens 80% nachweisbar aus Fairtrade-zertifizierten Goldminen stammt.

Das Fairtrade-System



- Fairtrade Labelling Organizations International e.V. in Bonn (FI): Ist Eigentümerin des Fairtrade-Labels und Standard-Setzerin. Die Mitglieder des Vereins FI sind 21 Nationale Fairtrade Organisationen (NFO) und 3 kontinentale Produzentenorganisationen (PN). NFOs und PNs sind gleichberechtigte Partner und haben einen Stimmenanteil von je 50%.
- Nationale Fairtrade Organisationen (NFOs): Die Max Havelaar-Stiftung Schweiz ist die umsatzmässig drittgrösste der 21 NFOs: Sie wurde 1992 gegründet und vergibt in der Schweiz die Lizenz für die Verwendung des Fairtrade-Labels; fördert die Markteinführung von Fairtrade-Produkten sowie das Wissen der breiten Bevölkerung über Nachhaltigkeitsthemen in der Lieferkette und unterstützt interessierte Handelspartner bei der Entwicklung von Fairtrade-Produkten.
- Kontinentale Produzenten-Netzwerke (PN): In Afrika, Lateinamerika und Asien gibt es je ein PN. Die PNs unterstützen die einzelnen Produzentenorganisationen in der Umsetzung der Fairtrade-Standards und beim Aufbau von Lieferketten. Sie repräsentieren die zertifizierten Produzentenorganisationen ihres Kontinentes in FI.
- FLOCERT: Ist die unabhängige Zertifizierungs-Organisation (Single Certifier) für die Auditierung und Zertifizierung aller Produzentenorganisationen und aller Akteure in der Handelskette. Die FLOCERT GmbH ist seit 2007 nach der ISO-Norm für unabhängige Produktzertifizierer, heute ISO 17065, akkreditiert. Alle Arbeitsprozesse und Anforderungen sind öffentlich zugänglich dokumentiert. FLOCERT wird regelmässig von der deutschen nationalen Akkreditierungsstelle DAkkS auditiert.
- Produzentenorganisationen (PO): Aktuell sind weltweit über 1800 POs mit mehr als 1.8 Mio. Bauern, Miteuren und Arbeiterinnen in über 70 Ländern Fairtrade zertifiziert. Aus den exportierten Rohstoffen werden mehr als 35'000 verschiedene Fairtrade Produkte hergestellt und in mehr als 140 Ländern verkauft.

Rolle und Aufgaben von Fairtrade Max Havelaar

Die Max Havelaar-Stiftung (Schweiz) ist ein Mitglied von Fairtrade International und als Nationale Fairtrade Organisation zuständig für die Öffentlichkeitsarbeit, die Lizenzierung der Marke für Fairtrade-zertifizierte Produkte und fördert die Markteinführung von Fairtrade-Produkten in der Schweiz.

Fairtrade Max Havelaar schafft in der Bevölkerung ein breites Bewusstsein für die Bedeutung und Wirkung von fairen, sozial und ökologisch nachhaltigen Handelsbeziehungen und lobbyiert für bessere Rahmenbedingungen zum Erreichen dieser Ziele.

Im Jahr 2014 hat die Max Havelaar-Stiftung Fairtrade Gold auf dem Schweizer Markt lanciert und engagiert sich seitdem regelmässig in Kooperation mit dem verantwortlichen Fairtrade-Produzentennetzwerk in Projekten, welche Fairtrade-zertifizierte Goldminen in ihrer Entwicklung und beim Aufbau von Lieferketten unterstützen.

Fairtrade-Gold-Standard

Die Fairtrade-Standards werden von Fairtrade International nach den Prozessvorgaben von ISEAL¹ unter Einbezug aller betroffenen Akteure und der interessierten Öffentlichkeit entwickelt und von einem paritätisch zusammengesetzten Standard-Komitee verabschiedet. Sie werden periodisch überprüft.

Der Fairtrade Standard für «Gold and Associated Precious Metals for Artisanal and Small-Scale Mining» wurde Ende 2013 veröffentlicht. Er ist darauf ausgerichtet, die nachhaltige Entwicklung von organisierten Artesanal- und Small-Scale-Goldmineuren in Ländern mit niedrigem und mittlerem Einkommen in sozialen, gesundheitlichen, ökonomischen und organisatorischen Bereichen zu unterstützen.

Der Fairtrade-Gold-Standard beinhaltet einen breiten Katalog an sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Kriterien, welche die Fairtrade-zertifizierten Goldminen im Sinne einer fortschreitenden Entwicklung in den vorgegebenen Dreijahresschritten einhalten müssen und insbesondere auch den Fairtrade-Mindestpreis, die Höhe der Fairtrade-Prämien und die spezifischen Anforderungen an den Käufer, der das Gold von den Minen kauft. Der Fairtrade-Gold-Standard dient den Mitgliedern der Fairtrade-zertifizierten Goldminen als eine Art Management Tool für die Entwicklung einer formalisierten, nachhaltigen Produktion und einer transparenten Governance. Für die nachfolgenden zertifizierten Unternehmen in der Lieferkette gilt neben den Bestimmungen des Fairtrade-Gold-Standards in Bezug auf die Trade Kriterien der Fairtrade-Trader-Standard.

Zertifizierung der Einhaltung des Fairtrade-Gold-Standards

Der Impuls für eine kontinuierliche Entwicklung der Fairtrade-zertifizierten Goldminen erfolgt über eine regelmässige Überprüfung des Erfüllungsgrades der Standard-Anforderungen durch die ISO 17065 akkreditierte unabhängige Zertifizierungs-Organisation FLOCERT. Zwischen den 3-Jahres Audit werden auf den Fairtrade-zertifizierten Goldminen je nach Risikobeurteilung ein oder zwei weitere Audits durchgeführt. Ebenfalls je nach Risikobeurteilung oder aber bei Hinweisen auf gravierende Verstösse können nicht-angekündigte Audits veranlasst werden. Die Zertifizierung erfolgt erst, wenn durch die Fairtrade-zertifizierten Goldminen der Nachweis erbracht wurde, dass die im Audit festgestellten Non-Compliances (NC) behoben wurden. Wenn die Verstösse gravierend waren, kann eine Fairtrade-zertifizierte Goldmine (temporär) suspendiert oder gar de-zertifiziert werden. Dasselbe erfolgt, wenn die festgestellten Non-Compliances nicht innert der gesetzten Frist nachweislich behoben werden. Auch eine nicht zeitgerechte Begleichung der jährlichen Zertifizierungsgebühr kann zur direkten De-Zertifizierung führen.

Fairtrade-Prämie

Ein weiterer, wichtiger Impuls für eine kontinuierliche Entwicklung der Fairtrade-zertifizierten Goldminen sind die über den Fairtrade-Prämienmechanismus zusätzlich bereitgestellten finanziellen Mittel, welche für die effektive Realisierung von Verbesserungen des Produktionsprozesses, der Arbeitsbedingungen sowie der Lebensbedingungen in den Minen-Gemeinden erforderlich sind. Pro Kilogramm Feingold, das Fairtrade-zertifizierte Goldminen unter Fairtrade-Bedingungen verkaufen können, wird ihnen zusätzlich zum Verkaufspreis des Goldes eine Fairtrade-Prämie von derzeit USD 2'000.- bezahlt. Die Höhe der Fairtrade-Prämie wird vom Standard-Komitee von Fairtrade International e.V. nach vorgegebenem Konsultationsprozess festgesetzt. Sie ist auf folgender Website einsehbar: <https://www.fairtrade.net/standard/minimum-price-info>. Eine Änderung der Fairtrade-Prämie hat auf die Bewertung des Fairtrade-Goldes keinen Einfluss, da einmal gekauftes Fairtrade-Gold einschliesslich der Fairtrade-Prämie, wie sie beim Erwerb des Goldes bezahlt wurde, bewertet wird.

Der Entscheid über die Verwendung der Fairtrade-Prämie erfolgt durch das Fairtrade-Prämienkomitee der jeweiligen zertifizierten Goldmine, ist transparent ausgewiesen und als gesamter Prozess inklusive der Verwendung der Prämie selber Gegenstand der Zertifizierung.

Die Rolle der BKB

Die Formalisierung der Produktion sowie die Einhaltung der Fairtrade-Standards ist für die Fairtrade-zertifizierten Goldminen mit einem sehr hohen finanziellen und administrativen Aufwand verbunden. Je mehr des von ihnen produzierte Goldes unter Fairtrade-Bedingungen verkauft werden kann, desto stärker können die zertifizierten Minenorganisationen ihre Entwicklungspläne umsetzen. Daher ist das Ziel von Fairtrade Max Havelaar, dass alle Fairtrade-zertifizierten Goldminen ihr ganzes Goldvolumen unter Fairtrade-Bedingungen absetzen können. Hierzu leistet der Fonds «BKB Physical Gold Fairtrade Max Havelaar» einen grossen Beitrag, indem er periodisch und flexibel verfügbares Volumen aufnehmen kann.

¹ ISEAL ist der Dachverband der freiwilligen Nachhaltigkeits-Standard-Systeme, mitgegründet durch Fairtrade Labelling Organizations International e.V. ISEAL will den positiven Wandel beschleunigen, indem sie die Auswirkungen von ehrgeizigen Nachhaltigkeitssystemen und ihren Partnern verbessert. Die Mitglieder verpflichten sich zu guter Praxis bei der Definition ihrer Standards unter Einbezug der Stakeholder und der interessierten Öffentlichkeit, zu einer qualitativ hochwertigen Beurteilung der Einhaltung ihrer Standards (Assurance) und zu einer kontinuierlichen Verbesserung ihrer Wirkungsorientierung. Als Code Compliant Mitgliederorganisationen unterliegt Fairtrade International regelmässigen Audits.

Die BKB selbst hat sich gegenüber der Fondsleitung vertraglich verpflichtet, das Fairtrade Max Havelaar Gold des Fonds jederzeit zum Marktwert gemäss § 16 Fondsvertrag (einschliesslich der vorstehend beschriebenen Fairtrade-Prämie) abzukaufen. Dadurch stellt sie Liquidität in dem vom Fonds gehaltenen Gold sicher, ermöglicht den Verkauf des Goldes zuzüglich der Fairtrade-Prämie und stellt sicher, dass die Anteile am Fonds zurückgegeben werden können.

2 Informationen über die Fondsleitung

2.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung

Die Fondsleitung ist die LLB Swiss Investment AG. Seit der Gründung im Jahre 1995 als Aktiengesellschaft ist die Fondsleitung mit Sitz in Zürich im Fondsgeschäft tätig.

2.2 Weitere Angaben zur Fondsleitung

Die Fondsleitung verwaltet in der Schweiz insgesamt 60 kollektive Kapitalanlagen, wobei sich die Summe der verwalteten Vermögen am 31. Dezember 2022 auf rund CHF 5.2 Mia. belief.

Nebst der Vertretung von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen erbringt die Fondsleitung per Datum dieses Prospektes keine weiteren Dienstleistungen gemäss Art.34 FINIG.

Anschrift der Fondsleitung

LLB Swiss Investment AG
Claridenstrasse 20
CH-8002 Zürich
www.llbsswiss.ch

2.3 Verwaltungs- und Leitorgane

Verwaltungsrat der Fondsleitung

Natalie Flatz, Präsidentin, gleichzeitig auch Mitglied der Geschäftsleitung der Liechtensteinischen Landesbank AG, Vaduz

Bruno Schranz, Vizepräsident, gleichzeitig auch Leiter des Bereichs „Fund Services“ der Liechtensteinischen Landesbank AG, Vaduz

Markus Fuchs

Geschäftsführung

Dominik Rutishauser
Ferdinand Buholzer

2.4 Gezeichnetes und einbezahltes Kapital

Die Höhe des gezeichneten Aktienkapitals der Fondsleitung beträgt am 31. Dezember 2022 CHF 8'000'000.

Das Aktienkapital ist in Namenaktien eingeteilt und voll einbezahlt.

Die Aktien der Fondsleitung werden zu 100% von der Liechtensteinischen Landesbank AG, Vaduz, gehalten.

2.5 Übertragung der Anlageentscheide und weiterer Teilaufgaben

Die Anlageentscheide des Anlagefonds sind an die Basler Kantonalbank („Vermögensverwalter“), mit Sitz in Basel, übertragen.

Anschrift des Vermögensverwalters

Basler Kantonalbank
Aeschenvorstadt 41
4051 Basel

Übertragung weiterer Teilaufgaben

Der Betrieb und Unterhalt der IT-Infrastruktur inklusive Datenspeicherung ist an die Liechtensteinische Landesbank AG in Vaduz/Liechtenstein übertragen.

Der Betrieb und die Bereitstellung inklusive Datenspeicherung der von der Fondsleitung genutzten integrierten Software-Lösung für die Bereiche "Investment Accounting" und "Investment Controlling/Reporting" ist an die Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG in Zürich übertragen.

Weitere Teilaufgaben gemäss Art. 14 und 35 FINIG wurden nicht übertragen.

2.6 Ausübung von Gläubigerrechten

Die Fondsleitung übt die mit den Geldmarktanlagen verbundenen Gläubigerrechte unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anleger aus. Die Anleger erhalten auf Wunsch bei der Fondsleitung Auskunft über die Ausübung der Gläubigerrechte.

Bei anstehenden Routinegeschäften ist es der Fondsleitung freigestellt, die Gläubigerrechte selber auszuüben oder die Ausübung an die Depotbank oder Dritte zu delegieren sowie auf die Ausübung der Gläubigerrechte zu verzichten.

Bei allen sonstigen Traktanden, welche die Interessen der Anleger nachhaltig tangieren könnten, wie namentlich bei der Ausübung von Gläubigerrechten, welche der Fondsleitung als Aktionärin oder Gläubigerin der Depotbank oder sonstiger ihr nahestehender juristischer Personen zustehen, übt die Fondsleitung das Stimmrecht selber aus oder erteilt ausdrückliche Weisungen. Sie darf sich dabei auf Informationen abstützen, die sie von der Depotbank, dem Vermögensverwalter, der Gesellschaft oder von Stimmrechtsberatern und weiteren Dritten erhält oder aus der Presse erfährt.

3 Informationen über die Depotbank

3.1 Allgemeine Angaben zur Depotbank

Depotbank ist die Basler Kantonalbank, Basel. Die Depotbank wurde im Jahre 1899 als Institut des öffentlichen Rechts des Kantons Basel-Stadt konstituiert.

Die Eigenmittel (exkl. Konzerngewinn) der Basler Kantonalbank belaufen sich per 31. Dezember 2022 auf CHF 4.21 Milliarden.

3.2 Weitere Angaben zur Depotbank

Die Hauptaktivität der Bank liegt in der Ausrichtung auf das Hypothekengeschäft sowie in Handels- und Private Banking. Das Kreditrating nach Standard&Poors ist AA+.

Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts.

Die Dritt- und Zentralverwahrung bringt es mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat. Sind die Dritt- und Zentralverwahrer überdies nicht beaufsichtigt, so dürften sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Die Depotbank ist bei den US-Steuerbehörden als Participating Foreign Financial Institution im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, „FATCA“) angemeldet.

Neben ihrer Funktion als Depotbank und als Vermögensverwalter hat sich die Basler Kantonalbank (BKB) gegenüber der Fondsleitung vertraglich verpflichtet, das Gold des Fonds jederzeit zum Wert gemäss § 16 Fondsvertrag einschliesslich der Fairtrade-Prämie abzukaufen.

Anschrift der Depotbank:

Basler Kantonalbank
Aeschenvorstadt 41
CH-4051 Basel

4 Informationen über Dritte

4.1 Zahlstelle

Zahlstelle ist die Depotbank (vgl. Ziff. 3).

4.2 Vertreter

Mit der Vertriebstätigkeit in Bezug auf den Anlagefonds ist folgendes Institut beauftragt worden:

Basler Kantonalbank, Basel (vgl. Ziff. 2.5)

Die Fondsleitung kann jederzeit weitere Vertreter bestimmen.

4.3 Übertragung der Anlageentscheide und weiterer Teilaufgaben

Die Anlageentscheide des Anlagefonds sind an die Basler Kantonalbank („Vermögensverwalter“), mit Sitz in Basel, übertragen.

Der Vermögensverwalter ist eine Bank nach Schweizer Recht und unterliegt als solche in der Schweiz einer Aufsicht durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA.

Die genaue Ausführung des Auftrags regelt ein zwischen der Fondsleitung und dem Vermögensverwalter abgeschlossener Vermögensverwaltungsvertrag.

Übertragung weiterer Teilaufgaben

Der Betrieb und Unterhalt der IT-Infrastruktur inklusive Datenspeicherung ist an die Liechtensteinische Landesbank AG in Vaduz/Liechtenstein übertragen, ein von der liechtensteinischen Aufsichtsbehörde FMA bewilligtes Bankinstitut. Die Liechtensteinische Landesbank AG als Alleinaktionär der Fondsleitung verfügt über eine professionelle IT-Infrastruktur mit langjähriger fachlicher Erfahrung und hoher Kompetenz. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung LLB Swiss Investment AG und der Liechtensteinischen Landesbank AG abgeschlossener Vertrag.

Der Betrieb und die Bereitstellung inklusive Datenspeicherung der von der Fondsleitung genutzten integrierten Software-Lösung für die Bereiche "Investment Accounting" und "Investment Controlling/Reporting" ist an die Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG in Zürich übertragen, eine von der schweizerischen Aufsichtsbehörde FINMA bewilligte Bank. Die Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG erbringt diese Dienstleistung seit 2010 und zeichnet sich durch ihre besonderen Fachkenntnisse für den Betrieb dieses Investment Management Tools aus. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung LLB Swiss Investment AG und der Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG abgeschlossener Vertrag.

5 Weitere Informationen

5.1 Nützliche Hinweise

| | | |
|-----------------------------------|-------------------------|-------------------------|
| Valorenummer: | "A CHF"-Klasse: | 118505048 |
| | "I CHF"-Klasse: | 118505049 |
| | "I CHF H"-Klasse: | 118505050 |
| | "N CHF"-Klasse: | 118505051 |
| | "N CHF H"-Klasse: | 118505052 |
| ISIN: | "A CHF"-Klasse: | CH1185050486 |
| | "I CHF"-Klasse: | CH1185050494 |
| | "I CHF H"-Klasse: | CH1185050502 |
| | "N CHF"-Klasse: | CH1185050510 |
| | "N CHF H"-Klasse: | CH1185050528 |
| FATCA-GIIN: | TXJHJN.99999.SL.756 | |
| Rechnungseinheit des Fonds: | Schweizer Franken (CHF) | |
| Referenzwährung der Anteilklassen | "A CHF"-Klasse: | Schweizer Franken (CHF) |
| | "I CHF"-Klasse: | Schweizer Franken (CHF) |
| | "I CHF H"-Klasse: | Schweizer Franken (CHF) |
| | "N CHF"-Klasse: | Schweizer Franken (CHF) |
| | "N CHF H"-Klasse: | Schweizer Franken (CHF) |

5.2 Publikationen des Anlagefonds und Informationen

Weitere Informationen über den Anlagefonds sind im letzten Jahres- bzw. Halbjahresbericht enthalten. Zudem können aktuellste Informationen im Internet unter www.llbsswiss.ch und www.swissfunddata.ch abgerufen werden.

Bei einer Fondsvertragsänderung, einem Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank sowie der Auflösung des Anlagefonds erfolgt die Veröffentlichung durch die Fondsleitung auf der Internetplattform der Swiss Fund Data AG (www.swissfunddata.ch)

Preisveröffentlichungen erfolgen für alle Anteilsklassen täglich (mit Ausnahme der Tage, an denen der Fonds für Ausgaben und Rücknahmen geschlossen ist) auf der Internetplattform der Swiss Fund Data AG (www.swissfunddata.ch). Die Preise können zusätzlich in weiteren, durch die Fondsleitung bestimmten Zeitungen, Zeitschriften bzw. elektronischen Medien und Kursinformationssystemen bekannt gemacht werden.

5.3 Verkaufsrestriktionen

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen dieses Anlagefonds im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

- a) Für folgende Länder liegt eine Bewilligung für die Vertriebstätigkeit vor:
 - Schweiz
- b) Anteile dieses Anlagefonds dürfen nicht in den USA oder US Personen (gemäss Regulation S der US Securities Act von 1933 und/oder Rule 4.7 der US Commodity Futures Trading Commission in den jeweils aktuellen Fassungen) angeboten, verkauft oder ausgeliefert werden.

Die Fondsleitung und die Depotbank können gegenüber natürlichen oder juristischen Personen in bestimmten Ländern und Gebieten den Verkauf, die Vermittlung oder Übertragung von Anteilen untersagen oder beschränken.

6 Weitere Anlageinformationen

6.1 Bisherige Ergebnisse

Performance der letzten drei Kalenderjahre bzw. der angegebenen Periode

| Periode | "A CHF"- Klasse | "I CHF"- Klasse | "I CHF H"- Klasse | "N CHF"- Klasse | "N CHF H"- Klasse |
|-------------------------|---------------------|--------------------|----------------------|--------------------|----------------------|
| 21.06.2022 – 31.12.2022 | 4.14% ¹⁾ | 5.92% | 3.71% | n/a | n/a |
| 31.12.2022 – 31.03.2023 | 6.98% | 6.99% | 6.75% | n/a | n/a |

¹⁾ 28.09. - 31.12.2022

6.2 Profil des typischen Anlegers / Zielmarktdefinition gemäss MiFID II

Der Fonds eignet sich für dynamische Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die auf Kapitalgewinne ausgerichtet sind und die auf Grund ihrer Risikotoleranz bereit und in der Lage sind, vorübergehend auch erhebliche Verluste zu verkraften. Sie sind mit den wesentlichen Risiken einer Anlage in Edelmetall vertraut und möchten am Wachstumspotential des Goldmarktes teilnehmen. Der Fonds eignet sich nicht für Investoren, die eine spekulative Anlage suchen oder die kurzfristig über das investierte Kapital verfügen wollen oder es benötigen. Der Anleger darf nicht auf die Realisierung der Anlage auf einen bestimmten Termin angewiesen sein.

Die Zielmarktdefinition dieses Fonds resp. der Anteilsklassen ist im entsprechenden Basisinformationsblatt im Abschnitt „Um welche Art von Produkt handelt es sich?“ zu finden. Diese Basisinformationsblätter sind gemäss den Vorgaben der Delegierten Verordnung 2017/653 der EU Kommission bzw. zusätzlich zu den massgeblichen Fondsdokumenten gemäss Schweizer Recht aufgesetzt worden. Aktuelle Basisinformationsblätter dieses Fonds resp. der Anteilsklassen sind auf der Website www.llbsswiss.ch zu finden. Für Privatkunden (Retail Clients) aus den EU bzw. EWR-Staaten bilden diese Basisinformationsblätter zusammen mit dem vorliegenden Prospekt mit integriertem Fondsvertrag und dem letzten Jahres- bzw. Halbjahresbericht (falls nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht) die Grundlage für alle Zeichnungen von Anteilen des Anlagefonds.

7 Ausführliche Bestimmungen

Alle weiteren Angaben zum Anlagefonds wie zum Beispiel die Bewertung des Fondsvermögens, die Aufführung sämtlicher dem Anleger und dem Anlagefonds belasteten Vergütungen und Nebenkosten sowie die Verwendung des Erfolges gehen im Detail aus dem Fondsvertrag hervor.

Teil 2: Fondsvertrag

BKB Physical Gold Fairtrade Max Havelaar

I. Grundlagen

§ 1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

1. Unter der Bezeichnung BKB Physical Gold Fairtrade Max Havelaar besteht ein vertraglicher Anlagefonds der Kategorie "übrige Fonds für traditionelle Anlagen" („der Anlagefonds“) im Sinne von Art. 25 ff. i.V.m. Art. 68 ff. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG).
2. Fondsleitung ist die LLB Swiss Investment AG, Zürich.
3. Depotbank ist die Basler Kantonalbank, Basel.
4. Vermögensverwalter ist die Basler Kantonalbank, Basel.

II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

§ 2 Der Fondsvertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die Bestimmungen der Kollektivanlagegesetzgebung geordnet.

§ 3 Die Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet den Anlagefonds für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet den Nettoinventarwert und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise fest. Sie macht alle zum Anlagefonds gehörenden Rechte geltend.
2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen verwalteten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Fondsleitung darf Anlageentscheide sowie Teilaufgaben Dritten übertragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die über die für diese Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen und über die erforderlichen Bewilligungen verfügen. Sie instruiert und überwacht die beigezogenen Dritten sorgfältig.
Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter übertragen werden, die über die erforderliche Bewilligung verfügen.
Die Fondsleitung bleibt für die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Pflichten verantwortlich und wahrt bei der Übertragung von Aufgaben die Interessen der Anleger. Für Handlungen der Personen, denen die Fondsleitung Aufgaben übertragen hat, haftet sie wie für eigenes Handeln.
4. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrages bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen (siehe § 26).
5. Die Fondsleitung kann den Anlagefonds mit anderen Anlagefonds gemäss den Bestimmungen von § 24 vereinigen oder gemäss den Bestimmungen von § 25 auflösen.
6. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

§ 4 Die Depotbank

1. Die Depotbank bewahrt das Fondsvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für den Anlagefonds.
2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen aufbewahrten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung des Anlagefonds verantwortlich, kann aber nicht selbstständig über dessen Vermögen verfügen.
4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen des Anlagefonds beziehen, der Gegenwert innert den üblichen Fristen übertragen wird. Sie benachrichtigt die Fondsleitung, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Frist erstattet wird, und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist.
5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen Anlagefonds voneinander unterscheiden kann.
Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.
6. Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Zentralverwahrer:
 - a) über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;
 - b) einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;
 - c) die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum Fondsvermögen gehörend identifiziert werden können;
 - d) die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Prospekt enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Zentralverwahrer verbundenen Risiken.
Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beauftragte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beauftragte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anleger sind im Prospekt über die Aufbewahrung durch nicht beauftragte Dritt- oder Zentralverwahrer zu informieren.
7. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrags verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.
8. Die Depotbank hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.
9. Die Depotbank ist für die Aufbewahrung der Vermögen der Zielfonds, in welche dieser Anlagefonds investiert, nicht verantwortlich, es sei denn, ihr wurde diese Aufgabe übertragen.

§ 5 Die Anleger

1. Der Kreis der Anleger ist nicht beschränkt.
Für einzelne Klassen sind Beschränkungen gemäss § 6 Ziff. 4 möglich.
2. Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag des Anlagefonds.
3. Die Anleger sind nur zur Einzahlung des von ihnen gezeichneten Anteils in den Anlagefonds verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Anlagefonds ist ausgeschlossen.
4. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten oder über das Riskmanagement geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.
5. Die Anleger können den Fondsvertrag täglich kündigen und die Auszahlung ihres Anteils am Anlagefonds in bar verlangen.
6. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung und/oder der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung am Anlagefonds oder einer Anteilsklasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Depotbank, die Fondsleitung und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.
7. Der Anlagefonds oder eine Anteilsklasse kann einem "Soft Closing" unterzogen werden, wonach Anleger keine Anteile zeichnen können, wenn die Schliessung nach Auffassung der Fondsleitung notwendig ist, um die Interessen der bestehenden Anleger zu schützen. Das Soft Closing gilt in Bezug auf einen Anlagefonds oder eine Anteilsklasse für neue Zeichnungen oder Wechsel in den Anlagefonds oder die Anteilsklasse, jedoch nicht für Rücknahmen, Übertragungen oder Wechsel aus dem Anlagefonds oder der Anteilsklasse heraus. Ein Anlagefonds oder eine Anteilsklasse kann ohne Benachrichtigung der Anleger einem Soft Closing unterzogen werden.
8. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei erforderlich ist;
 - b) der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an diesem Anlagefonds nicht mehr erfüllt.
9. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) die Beteiligung des Anlegers am Anlagefonds geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Anlagefonds im In- oder Ausland zeitigen kann;
 - b) Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes, dieses Fondsvertrags oder des Prospekts erworben haben oder halten;
 - c) die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauffolgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Fondsvermögens ausnutzen (Market Timing).

§ 6 Anteile und Anteilsklassen

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde jederzeit verschiedene Anteilsklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilsklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Fondsvermögen, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilsklassen können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Anlagefonds als Ganzes.
2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen wird im Publikationsorgan bekannt gemacht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrags im Sinne von § 26.
3. Die verschiedenen Anteilsklassen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden.

Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilsklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilsklassen im Verhältnis zum Fondsvermögen belastet.

4. Es bestehen zurzeit folgende Anteilsklassen, welche nicht auf einen bestimmten Anlegerkreis beschränkt sind.

Die Anteilsklassen unterscheiden sich hinsichtlich der Kostenstruktur sowie hinsichtlich der erforderlichen Mindestanlage bei Erstzeichnung:

- "A CHF"-Anteilsklasse: Thesaurierungsklasse, die auf die Referenzwährung Schweizer Franken (CHF), die gleichzeitig die Rechnungseinheit des Fonds ist, lautet und die sich an das gesamte Anlegerpublikum wendet. Es besteht keine erforderliche Mindestanlage. Bei der „A CHF“-Klasse werden keine Retrozessionen und/oder Rabatte entrichtet (retrofreie Klasse).
 - "I CHF"-Anteilsklasse: Thesaurierungsklasse, die auf die Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) lautet, die gleichzeitig die Rechnungseinheit des Fonds ist, und die sich an das gesamte Anlegerpublikum wendet. Es besteht eine erforderliche Mindestanlage pro Anleger bzw. Vermögensverwalter von CHF 250'000 bei Erstzeichnungen. Bei der „I CHF“-Klasse werden keine Retrozessionen und/oder Rabatte entrichtet (retrofreie Klasse).
 - "I CHF H"-Anteilsklasse: Thesaurierungsklasse, die auf die Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) lautet, die gleichzeitig die Rechnungseinheit des Fonds ist, und die sich an das gesamte Anlegerpublikum wendet. Es besteht eine erforderliche Mindestanlage pro Anleger bzw. Vermögensverwalter von CHF 250'000 bei Erstzeichnungen. Bei der „I CHF H“-Anteilsklasse werden keine Retrozessionen und/oder Rabatte entrichtet (retrofreie Klasse). Die Anlagen in Gold (ausgedrückt in US-Dollar) und allfällige Guthaben und Forderungen, die nicht auf den Schweizer Franken lauten, werden in der Regel vollumfänglich zum Schweizer Franken abgesichert.
 - "N CHF"-Anteilsklasse: Thesaurierungsklasse, die auf die Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) lautet, die gleichzeitig die Rechnungseinheit des Fonds ist. Die Anteile der Anteilsklasse "N CHF" werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 – Abs. 3ter KAG angeboten, die einen Vermögensverwaltungs-, Beratungs- oder anderen Dienstleistungserbringungsvertrag mit der Basler Kantonalbank oder der Bank Cler unterzeichnet haben. Bei der „N CHF“-Klasse werden keine Retrozessionen entrichtet (retrofreie Klasse).
 - "N CHF H"-Klasse: Thesaurierungsklasse, die auf die Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) lautet, die gleichzeitig die Rechnungseinheit des Fonds ist. Die Anteile der Anteilsklasse "N CHF H" werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 – Abs. 3ter KAG angeboten, die einen Vermögensverwaltungs-, Beratungs- oder anderen Dienstleistungserbringungsvertrag mit der Basler Kantonalbank oder der Bank Cler unterzeichnet haben. Bei der „N CHF H“-Klasse werden keine Retrozessionen entrichtet (retrofreie Klasse). Die Anlagen in Gold (ausgedrückt in US-Dollar) und allfällige Guthaben und Forderungen, die nicht auf den Schweizer Franken lauten, werden in der Regel vollumfänglich zum Schweizer Franken abgesichert.
5. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder auf den Inhaber lautenden Anteilscheins zu verlangen.
 6. Die Fondsleitung und die Depotbank sind verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilsklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen im Sinne von § 17 zurückzugeben, an eine Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen erfüllt oder in Anteile einer anderen Klasse umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, muss die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilsklasse dieses Anlagefonds oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme im Sinne von § 5 Ziff. 8 der betreffenden Anteile vornehmen.

III. Richtlinien der Anlagepolitik

A. Anlagegrundsätze

§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Fondsvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten. Dieser Anlagefonds muss die Anlagebeschränkung sechs Monate nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) erfüllen.
2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen überschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss § 12 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemässe Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wiederherzustellen.

§ 8 Anlageziel und Anlagepolitik

1. Das Anlageziel des Anlagefonds besteht darin, langfristig die Wertentwicklung des Goldes, nach Abzug der dem Anlagefonds belasteten Kommissionen und Kosten, zu reflektieren unter Berücksichtigung einer sog. Fairtrade-Prämie, wie im Prospekt näher beschrieben.
2. Die Fondsleitung kann das Vermögen dieses Anlagefonds in die nachfolgenden Anlagen investieren. Die mit diesen Anlagen verbundenen Risiken sind im Prospekt offen zu legen.
 - a) Gold;
 - b) Edelmetallkonten in Gold bei Banken mit Sitz in der Schweiz;
 - c) Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und den Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art. 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind;
 - d) Guthaben auf Sicht und Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist;
 - e) Derivate, wenn (i) ihnen als Basiswerte Anlagen gemäss Bst. a und b, Geldmarktinstrumente gemäss Bst. c, Finanzindizes (inkl. Volatilitätsindizes), Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen zugrunde liegen, und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Derivate sind entweder an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt.

OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar. Derivate können gemäss § 12 eingesetzt werden.
 - f) Andere als die vorstehend in Bst. a bis e genannten Anlagen sind nicht erlaubt. Nicht zulässig sind echte Leerverkäufe von Anlagen aller Art.
3. Die Fondsleitung investiert das Gold des Anlagefonds in nachfolgend aufgeführter Form:
 - a) Physisches Gold in Form von Barren mit einem exakten Gewicht von 1 kg und einer Reinheit von mindestens 999.9/1'000. Der Marktpreis richtet sich nach der Reinheit der Barren. Er wird aus dem Bruttogewicht und der Reinheit (Feinheitsgrad) des Barrens berechnet.
 - b) Physisches Gold in Form von Good-Delivery-Barren gemäss den Vorschriften der London Bullion Market Association (LBMA) der Standardeinheit von ca. 12.5 kg mit einem Feingehalt von mindestens 995/1'000. Der Marktpreis richtet sich nach der Reinheit der Barren. Er wird aus dem Bruttogewicht und der Reinheit (Feinheitsgrad) des Barrens berechnet.
4. Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel:
 - a) mindestens 80% des Nettovermögens des Anlagefonds in Gold, das ausschliesslich und nachweisbar aus Fairtrade-zertifizierten Artesanal- und Small-Scale-Goldminen stammt (sog. «Fairtrade Gold»). Im Prospekt finden sich detaillierte Ausführungen zur Zertifizierung von Fairtrade-zertifizierten Goldminen;
 - b) nicht mehr als 20% des Nettovermögens des Anlagefonds in Edelmetallkonten, Geldmarktinstrumente und Derivate auf oben erwähnte Anlagen.
5. Falls die Fondsleitung oder der Vermögensverwalter kontinuierlich fallende Märkte befürchtet, kann er (ist aber nicht verpflichtet) einen Teil oder die Gesamtheit des Fondsvermögens in flüssige Mittel und Geldmarktinstrumente investieren.

Vorbehalt bleibt das Halten von flüssigen Mitteln gemäss § 9.
6. Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Einzelheiten werden im Prospekt offengelegt.

Anlagen in zertifiziertes «Fairtrade Gold»

7. Zusätzlich zum beschriebenen Anlageziel in § 8 Ziff. 1 wird mittels Anlagen in zertifiziertes «Fairtrade Gold» der Max Havelaar-Stiftung implizit ein thematisch nachhaltiges Investments angestrebt. In der Vermögensverwaltung des Fonds selbst wird jedoch keine Nachhaltigkeitsstrategie im engeren Sinn angewandt.

Der Fairtrade Standard für «Gold and Associated Precious Metals for Artisanal and Small-Scale Mining» ist darauf ausgerichtet, die nachhaltige Entwicklung von organisierten Artesanal- und Small-Scale-Goldmineuren in Ländern mit niedrigem und mittlerem Einkommen in sozialen, gesundheitlichen, ökonomischen und organisatorischen Bereichen zu unterstützen.

Mindestens 80% des Nettofondsvermögens, nach Abzug der flüssigen Mittel, ist in "Fairtrade Gold" investiert.

Im Prospekt ist eine umfassendere Beschreibung des Fairtrade Zertifizierungskonzepts (Ziffer 1.17) und der mit einer Anlage in «Fairtrade Gold» verbundenen Zertifizierungsrisiken (Ziffer 1.15) zu finden.

§ 9 Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des Anlagefonds und in allen Währungen, in denen Anlagen getätigt werden können, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

B. Anlagetechniken und -instrumente

§ 10 Effektenleihe

Die Fondsleitung tätigt keine Effektenleihe-Geschäfte.

§ 11 Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung tätigt keine Pensionsgeschäfte.

§ 12 Derivate

1. Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag, im Prospekt und in den entsprechenden Basisinformationsblätter genannten Anlagezielen oder zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Anlagefonds führt. Zudem müssen die den Derivaten zu Grunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag als Anlagen zulässig sein.

Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

2. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung. Das mit Derivaten verbundene Gesamtengagement dieses Anlagefonds darf somit 100% seines Nettofondsvermögens und das Gesamtengagement insgesamt 200% seines Nettofondsvermögens nicht überschreiten. Unter Berücksichtigung der Möglichkeit der vorübergehenden Kreditaufnahme im Umfang von höchstens 10% des Nettofondsvermögens gemäss § 13 Ziff. 2 kann das Gesamtengagement des Anlagefonds insgesamt bis zu 210% des Nettofondsvermögens betragen. Die Ermittlung des Gesamtengagements erfolgt gemäss Art. 35 KKV-FINMA.
3. Die Fondsleitung kann insbesondere Derivat-Grundformen wie Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat sowie Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswerts abhängt, einsetzen. Sie kann zusätzlich auch Kombinationen von Derivat-Grundformen einsetzen. Die Fondsleitung setzt jedoch keine exotischen Derivate ein (Derivate, deren ökonomische Wirkungsweise weder durch eine Derivat-Grundform noch durch eine Kombination von Derivat-Grundformen beschrieben werden kann).
4.
 - a) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden ungeachtet des Verfalls der Derivate ("Netting"), wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit den erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.
 - b) Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusichernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung, zusätzlich zu den Regeln von Bst. a, die Voraussetzungen zu erfüllen („Hedging“), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.
 - c) Bei einem überwiegenden Einsatz von Zinsderivaten kann der Betrag, der an das Gesamtengagement aus Derivaten anzurechnen ist, mittels international anerkannter Duration-Netting-Regelungen ermittelt werden, sofern die Regelungen zu einer korrekten Ermittlung des Risikoprofils des Anlagefonds führen, die wesentlichen Risiken berücksichtigt werden, die Anwendung dieser Regelungen nicht zu einer ungerechtfertigten Hebelwirkung führt, keine Zinsarbitrage-Strategien verfolgt werden und die Hebelwirkung des Anlagefonds weder durch Anwendung dieser Regelungen noch durch Investitionen in kurzfristige Positionen gesteigert wird.
 - d) Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss Bst. b bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.

- e) Zahlungsverpflichtungen aus Derivaten müssen dauernd mit geldnahen Mitteln, Forderungswertpapieren und –rechten oder Aktien, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung gedeckt sein.
 - f) Geht die Fondsleitung mit einem Derivat eine Verpflichtung zur physischen Lieferung eines Basiswerts ein, muss das Derivat mit den entsprechenden Basiswerten gedeckt sein oder mit anderen Anlagen, wenn die Anlagen und die Basiswerte hoch liquide sind und bei einer verlangten Lieferung jederzeit erworben oder verkauft werden können. Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über diese Basiswerte oder Anlagen verfügen können.
5. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.
 6.
 - a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder deren Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.
 - b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
 - c) Ist für ein OTC Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
 - d) Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter müssen die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.
 7. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.
 8. Der Prospekt enthält weitere Angaben:
 - zur Bedeutung von Derivaten im Rahmen der Anlagestrategie;
 - zu den Auswirkungen der Derivatverwendung auf das Risikoprofil des Anlagefonds;
 - zu den Gegenparteirisiken von Derivaten;
 - zur Sicherheitenstrategie.

§ 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung des Anlagefonds keine Kredite gewähren.
2. Die Fondsleitung darf für höchstens 10% des Nettofondsvermögens vorübergehend Kredite aufnehmen.

§ 14 Belastung des Fondsvermögens

1. Die Fondsleitung darf zu Lasten des Anlagefonds nicht mehr als 60% des Nettofondsvermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
2. Die Belastung des Fondsvermögens mit Bürgschaften ist nicht gestattet.

C. Anlagebeschränkungen

§ 15 Risikoverteilung

1. In die Risikoverteilungsvorschriften sind einzubeziehen:
 - a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
 - b) flüssige Mittel gemäss § 9;
 - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.
2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate höchstens 10% des Fondsvermögens in Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5% des Fondsvermögens angelegt sind, darf 40% des Fondsvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4 und 5.
4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Fondsvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Fondsvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Fondsvermögens.
Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.
6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3–5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Fondsvermögens nicht übersteigen.
7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Fondsvermögens nicht übersteigen.
8. Die Fondsleitung darf für das Fondsvermögen höchstens 10% der Geldmarktinstrumente desselben Emittenten erwerben.
Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Geldmarktinstrumente nicht berechnen lässt.
9. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 7 ist nicht anwendbar auf Geldmarktinstrumente, die von einem Staat aus der OECD begeben oder garantiert werden.
10. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 10% ist auf 35% angehoben, wenn die Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Ziff. 3 ausser Betracht.
11. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 10% ist auf 100% angehoben, wenn die Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss der Anlagefonds Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Fondsvermögens dürfen in Geldmarktinstrumenten derselben Emission angelegt werden. Die vorgenannten Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Ziff. 3 ausser Betracht.

IV. Berechnung des Nettoinventarwertes sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§ 16 Berechnung des Nettoinventarwertes

1. Der Nettoinventarwert des Anlagefonds und der Anteil der einzelnen Klassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in der Rechnungseinheit CHF berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen der Hauptanlageländer des Anlagefonds geschlossen sind, findet keine Berechnung des Fondsvermögens statt.
2. Die Bewertung des im Fondsvermögen gehaltenen Goldes erfolgt anhand des im Edelmetallhandel in Zürich feststellbaren Marktpreises zuzüglich einer allfälligen, beim Kauf des Goldes bezahlten Fairtrade-Prämie, wie im Prospekt näher beschrieben.
3. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.
4. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt: Der Bewertungspreis solcher Anlagen wird, ausgehend von Nettoerwerbspreis, unter Konstanzhaltung der daraus berechneten Anlagerendite, sukzessiv dem Rückzahlungspreis angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen wird die Bewertungsgrundlage der einzelnen Anlagen der neuen Marktrendite angepasst. Dabei wird bei fehlendem aktuellem Marktpreis in der Regel auf die Bewertung von Geldmarktinstrumenten mit gleichen Merkmalen (Qualität und Sitz des Emittenten, Ausgabewährung, Laufzeit) abgestellt.
5. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.
6. Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Fondsvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten des Anlagefonds, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Es wird auf 1 Rappen gerundet.
7. Die Quoten am Verkehrswert des Nettofondsvermögens (Fondsvermögen abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilsklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstaussgabe mehrerer Anteilsklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstaussgabe einer weiteren Anteilsklasse auf der Basis der dem Fonds für jede Anteilsklasse zufließenden Beträge bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:
 - a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
 - b) auf den Stichtag von Ausschüttungen beziehungsweise Thesaurierungen, sofern (i) solche Ausschüttungen beziehungsweise Thesaurierungen nur auf einzelnen Anteilsklassen (Ausschüttungsklassen beziehungsweise Thesaurierungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen beziehungsweise Thesaurierungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen beziehungsweise Thesaurierungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten der Ausschüttung beziehungsweise der Thesaurierung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;
 - c) bei der Nettoinventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn (i) für die verschiedenen Anteilsklassen unterschiedliche Kommissionssätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;
 - d) bei der Nettoinventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilsklasse oder im Interesse mehrerer Anteilsklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettofondsvermögen, getätigt wurden.

§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden am Auftragstag bis zu einem bestimmten im Prospekt genannten Zeitpunkt entgegengenommen. Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird frühestens an dem Auftragstag folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) ermittelt (Forward Pricing). Der Prospekt regelt die Einzelheiten.
2. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Vortages gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil.

Bei der Ausgabe werden zum Nettoinventarwert die Nebenkosten (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die dem Anlagefonds im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages erwachsen, gemäss § 18 zugeschlagen (Ausgabespesen).

Bei der Rücknahme werden vom Nettoinventarwert die Nebenkosten (marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die dem Anlagefonds im Durchschnitt aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, gemäss § 18 abgezogen (Rücknahmespesen).

Ausserdem kann bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 18 zugeschlagen resp. eine Rücknahmekommission gemäss § 18 vom Nettoinventarwert abgezogen werden.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die dem Anlagefonds aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Fondsvermögen belastet.
3. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen.
4. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:
 - a) der Goldhandel in Zürich, welches Grundlage für die Bewertung des Fondsvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Goldhandel in Zürich beschränkt oder ausgesetzt ist;
 - b) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für den Anlagefonds undurchführbar werden;
 - c) zahlreiche Anteile gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger wesentlich beeinträchtigt werden können.
5. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.
6. Solange die Rückzahlung der Anteile aus den unter Ziff. 4 Bst. a bis c genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen statt.

V. Vergütungen und Nebenkosten

§ 18 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger

1. Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission zugunsten der Vertreiber im In- und Ausland von zusammen höchstens 3% des Nettoinventarwertes belastet werden (betrifft alle Anteilsklassen). Der zur Zeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt ersichtlich.
2. Bei der Rücknahme von Anteilen kann dem Anleger eine Rücknahmekommission zugunsten der Vertreiber im In- und Ausland von zusammen höchstens 2% des Nettoinventarwertes belastet werden (betrifft alle Anteilsklassen). Der zur Zeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt ersichtlich.
3. Bei der Ausgabe von Anteilen erhebt die Fondsleitung zugunsten des Fondsvermögens die Nebenkosten (Ausgabespesen), die dem Anlagefonds im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages erwachsen (vgl. § 17 Ziff. 2). Der jeweils angewandte Satz (höchstens 0.70% des Nettoinventarwertes der entsprechenden Anteilsklasse) ist aus dem Prospekt ersichtlich. Die vorgenannten Nebenkosten sind allen Anlegern jeweils in gleicher Höhe zu erheben.
4. Bei der Rücknahme von Anteilen erhebt die Fondsleitung zugunsten des Fondsvermögens die Nebenkosten (Rücknahmespesen), die dem Anlagefonds im Durchschnitt aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen (vgl. § 17 Ziff. 2). Der jeweils angewandte Satz (höchstens 0.40% des Nettoinventarwertes der entsprechenden Anteilsklasse) ist aus dem Prospekt ersichtlich. Die vorgenannten Nebenkosten sind allen Anlegern jeweils in gleicher Höhe zu erheben.
5. Beim Wechsel von einer Anteilklasse in eine andere werden keine Ausgabekommissionen, keine Ausgabespesen, keine Rücknahmekommissionen und keine Rücknahmespesen erhoben.

§ 19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens

1. Für die Leitung (inkl. Fondsadministration), die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf den Anlagefonds stellt die Fondsleitung zulasten des Anlagefonds eine Verwaltungskommission von jährlich maximal 1.20% des Nettofondsvermögens des Anlagefonds in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Fondsvermögen belastet und jeweils am Monatsende ausbezahlt wird (Verwaltungskommission, inkl. Vertriebskommission).
Die Verwaltungskommissionen unterscheiden sich bei den einzelnen Anteilklassen wie folgt:

| | |
|--|-----------------|
| Verwaltungskommission der Fondsleitung für die "A CHF"-Klasse: | max. 1.20% p.a. |
| Verwaltungskommission der Fondsleitung für die "I CHF"-Klasse: | max. 0.80% p.a. |
| Verwaltungskommission der Fondsleitung für die "I CHF H"-Klasse: | max. 0.80% p.a. |
| Verwaltungskommission der Fondsleitung für die "N CHF"-Klasse: | max. 0.60% p.a. |
| Verwaltungskommission der Fondsleitung für die "N CHF H"-Klasse: | max. 0.60% p.a. |

Der effektiv angewandte Satz der Verwaltungskommission ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.
2. Für die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs des Anlagefonds und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben der Depotbank belastet die Depotbank dem Anlagefonds eine Kommission von jährlich maximal 0.10% des Nettofondsvermögens des Anlagefonds, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Fondsvermögen belastet und jeweils am Monatsende ausbezahlt wird (Depotbankkommission).
Der effektiv angewandte Satz der Depotbankkommission ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.
3. Fondsleitung und Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung des Fondsvertrages entstanden sind:
 - a) Kosten für den An- und Verkauf von Anlagen, namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben, sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrecht-erhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen;
 - b) Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Anlagefonds;
 - c) Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
 - d) Honorare der Prüfgesellschaft für die jährliche Prüfung sowie für Bescheinigungen im Rahmen der Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigungen des Anlagefonds;
 - e) Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit der Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Anlagefonds sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Anlagefonds und seiner Anleger;
 - f) Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes des Anlagefonds sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger einschliesslich der Übersetzungskosten, welche nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind;
 - g) Kosten für den Druck juristischer Dokumente sowie Jahres- und Halbjahresberichte des Anlagefonds;
 - h) Kosten für eine allfällige Eintragung des Anlagefonds bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;
 - i) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Gläubigerrechten durch den Anlagefonds, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater;
 - j) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Fonds eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Fonds;
 - k) alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden.
4. Die Kosten nach Ziff. 3 Bst. a werden direkt dem Einstandswert zugeschlagen bzw. dem Verkaufswert abgezogen.
5. Die Fondsleitung und deren Beauftragte bezahlen weder Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen noch Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem Fonds belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren.

VI. Rechenschaftsablage und Prüfung

§ 20 Rechenschaftsablage

1. Die Rechnungseinheit des Anlagefonds ist der Schweizer Franken (CHF).
2. Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. April bis zum 31. März.
3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen geprüften Jahresbericht des Anlagefonds. Der erste Abschluss erfolgt per 31. März 2023.
4. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen nicht geprüften Halbjahresbericht.
5. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 4 bleibt vorbehalten.

§ 21 Prüfung

Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften wie auch die allenfalls auf sie anwendbaren Standesregeln der Asset Management Association Switzerland eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

VII. Verwendung des Erfolges

§ 22

1. Der Nettoertrag des Anlagefonds wird jährlich pro Anteilsklasse spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres jeweils in der Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse dem Vermögen der entsprechenden Anteilsklasse zur Wiederanlage hinzugefügt (Thesaurierung).
Die Fondsleitung kann pro Anteilsklasse auch Zwischenthesaurierungen des Ertrages beschliessen. Vorbehalten bleiben allfällige auf der Wiederanlage erhobene Steuern und Abgaben. Vorbehalten bleiben zudem ausserordentliche Ausschüttungen der Nettoerträge der thesaurierenden Anteilsklassen der Anlagefonds in der jeweiligen Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse an die Anleger.
2. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten werden von der Fondsleitung zur Wiederanlage zurückbehalten.

VIII. Publikationen des Anlagefonds

§ 23

1. Publikationsorgan des Anlagefonds ist das im Prospekt genannte Printmedium oder elektronische Medium. Der Wechsel eines Publikationsorgans ist im Publikationsorgan anzuzeigen.
2. Im Publikationsorgan werden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrages unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen sowie die Auflösung des Anlagefonds veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.
3. Die Fondsleitung publiziert die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. den Nettoinventarwert mit dem Hinweis „exklusive Kommission“ aller Anteilsklassen bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen auf der Internetplattform der Swiss Fund Data AG (www.swissfunddata.ch). Die Preise werden mindestens zweimal im Monat publiziert. Die Wochen und Wochentage, an denen die Publikation stattfindet, werden im Prospekt festgelegt. Die Preise können zusätzlich in weiteren, durch die Fondsleitung bestimmten Zeitungen, Zeitschriften bzw. elektronischen Medien und Kursinformationssystemen bekannt gemacht werden.
4. Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die Basisinformationsblätter sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

IX. Umstrukturierung und Auflösung von Anlagefonds

§ 24 Vereinigung

1. Die Vereinigung des Anlagefonds mit anderen Anlagefonds ist ausgeschlossen.

§ 25 Laufzeit des Anlagefonds und Auflösung

1. Der Anlagefonds besteht auf unbestimmte Zeit.
2. Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung des Anlagefonds durch Kündigung des Fondsvertrages fristlos herbeiführen. Sofern der Abnahmevertrag für das vom Fonds gehaltene Fairtrade Gold gemäss § 8 Ziff. 4 Bst. a zwischen der Fondsleitung und der Basler Kantonalbank gekündigt wird, behält sich die Fondsleitung das Recht vor, den Fondsvertrag zu kündigen.
3. Der Anlagefonds kann durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn er spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Depotbank und der Fondsleitung erstreckten Frist nicht über ein Nettofondsvermögen von mindestens 5 Millionen Schweizer Franken (oder Gegenwert) verfügt.
4. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie im Publikationsorgan.
5. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrages darf die Fondsleitung den Anlagefonds unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung des Anlagefonds verfügt, so muss dieser unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

X. Änderung des Fondsvertrages

§ 26

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden oder besteht die Absicht, Anteilsklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation Einwendungen zu erheben. In der Publikation informiert die Fondsleitung die Anleger darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstrecken. Bei einer Änderung des Fondsvertrages (inkl. Vereinigung von Anteilsklassen) können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 23 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

XI. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

§ 27

1. Der Anlagefonds untersteht schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG), der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 (KKV) sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 27. August 2014 (KKV-FINMA).
Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.
2. Für die Auslegung des Fondsvertrages ist die deutsche Fassung massgebend.
3. Der vorliegende Fondsvertrag tritt am 2. November 2022 in Kraft.
4. Der vorliegende Fondsvertrag ersetzt den Fondsvertrag vom 20. Mai 2022.
4. Bei der Genehmigung des Fondsvertrags prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 Bst. a–g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.

Die Fondsleitung:

LLB Swiss Investment AG

Die Depotbank:

Basler Kantonalbank, Basel